

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2024, Zahl 031-1/2024, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert und die uneingeschränkte Baulandeignung gegeben ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes „Bauland-Wohngebiet“, Grundstück Nr. 451/6, KG 34028 Hochart, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:



1. Vizebgm.ⁱⁿ Dipl. Päd.ⁱⁿ DIⁱⁿ Carina Laschober-Luif

Angeschlagen am: Juli 2024

Abgenommen am: Juli 2024